

Correctur oder Verbesserung eines Ausdrucks gehören würde, zur Entziehung der Entschädigung führen sollte. Es ist daher wenigstens nöthig, vor dem Worte: „Abweichungen“ das Wort: „wesentlichen“ einzuschalten.

3.) Aus gleichem Grunde und um nicht den Verleger der Entschädigung selbst dann zu berauben, wenn er gar keine Verschuldung bei der Abänderung trägt, müssen die Worte in Zeile 6 des §.: „sei es nun mit oder ohne Vorwissen des Verlegers“ ganz ausfallen; wodurch dann die civilrechtliche Theorie von der Verschuldung wiederhergestellt wird.

4.) Folge des früheren Antrags ist es hiernächst, daß die Eingangsworte der Bestimmung sub a.: „wenn die Schrift“ mit: „bei einer censirten Schrift, wenn sie“ vertauscht werden, da a. nur auf censirte Schriften paßt, während der §. überhaupt auch auf andere Anwendung leidet.

5.) Aus dem nämlichen Grunde ist bei b. nach den Worten: „Censor aber“ einzuschalten: „oder der Behörde, welche die Vertriebs-erlaubnis erteilte (§. 20.)“, wobei man übrigens voraussetzt, daß man unter dem Worte „Sachverhältniß“ keineswegs eine Thatsache, sondern vielmehr die Beziehung (oder das Verhältniß) dieser Thatsache zu der Nothwendigkeit der Hinwegnahme zu verstehen habe.

6.) Da die Worte „bekannt sein mußte“ (Zeile 9 und 10 des §.) in das Reich der Vermuthungen führen, auf bloße Vermuthungen hin aber eine Eigenthumsentziehung unmöglich Statt finden kann; so ist diese Letztere in dem vorliegenden Falle auf das wirkliche Bekanntgewesensein zu beschränken, daher die Auslassung der Worte: „sein mußte“ zu beschließen.

7.) In der Bestimmung sub c. wünscht man die Schlussworte „nicht völlig freigesprochen“ mit „verurtheilt“ vertauscht zu sehen, damit nicht in Fällen, wo nicht einmal die Verschuldung durch das Erkenntniß anerkannt worden ist, Wegfall der Entschädigung eintrete.

Zu den Abänderungen unter 2. 3. 6. und 7. haben die Herren Regierungs-Commissarien ihre Beistimmung erklärt; die übrigen sind Consequenzen und Redactionsbemerkungen.

Hiernächst muß:

8.) die ganze Bestimmung sub e. um deswillen ausfallen, weil sie die „Vertriebs-erlaubnis“ nach der Censur voraussetzt, die man nicht mehr kennt. Ob nun schon diese „Vertriebs-erlaubnis“ in einem Falle noch statt der Censur vorkommt, so bedarf es doch dieserhalb keiner besonderen Ausnahmesbestimmung, vielmehr genügt, was am Schlusse des §. 23. verordnet worden ist. Endlich ist

9.) die Bestimmung sub f. aus dem Grunde unbillig und bedenklich, weil, wenn der Censor das Imprimatur einmal erteilt, der Eigenthümer der Schrift oder Verleger also die Präsumtion der Geseglichkeit für sich hat, dann die Entschädigung nicht erst noch von besonderen Bedingungen, wie die vorliegende ist, und deren Erfüllung bisweilen — dem Verfasser gegenüber — gar nicht einmal möglich sein möchte, abhängig gemacht werden kann. Es widerspricht diese Ausnahme auch der Hauptbestim-

mung in §. 23. a. Man stellt daher den Antrag: „die Verfügung sub f. gleichfalls zu streichen.“

Demnach würde der §. 24. mit der Bestimmung sub d. bei dem Worte „geeignet war“ sich schließen, übrigens die von 1. bis mit 7. aufgezählten Abänderungen, so wie die im Eingange dieses Gutachtens zu §. 24. erwähnte Ueberschrift erhalten und an die Stelle des §. 27. eingerückt werden müssen.

(Fortsetzung folgt.)

M i s c e l l e .

In Nummer 94 des Morgenblattes von diesem Jahre wird in einem Artikel, überschrieben „Streifzüge im Messkataloge“, darauf hingewiesen, wie wünschenswerth und angemessen es wäre, wenn die Kritik den Messkatalogen eine erhöhte Aufmerksamkeit widmete. Bisher geschah fast nichts mehr, als daß man die Zahl der gedruckten Bücher ermittelte und allenfalls einen Vergleich mit der Anzahl der gedruckten Bücher von früheren Jahren anstellte. Niemand versuchte es, aus dem Messkataloge die Richtung der Presse nachzuweisen und in dieser Beziehung heißt es in dem angeführten Aufsatze: „Für den flüchtigen Blick, der nur das zunächst Liegende schaut, sind die Messkataloge freilich nur löschpapierne Verzeichnisse; für den Denker aber werden sie sibyllinische Bücher, die ihm die Zukunft wie die Vergangenheit, und was das Wichtigste, die Gegenwart unserer Literatur klar vor Augen legen. Der Messkatalog ist das Echo der deutschen Stimmung. Wohl können einzelne Verlagsunternehmungen sich zufällig begegnen (wie dies z. B. erst in jüngster Zeit mit Burns Gedichten geschah), allein eine ganze Richtung der Presse kann kein Zufall sein, und wenn die Verleger in Masse sich diesem oder jenem Zweig vorzugsweise zuwenden, so kann dies nur der Wiederhall eines im Publikum klingenden Grundtons sein, die Erkenntniß eines Bedürfnisses, welches man zu befriedigen sich bemüht *). Diese Stimmungen herauszufinden, sie zu articuliren, auf ihre Grundursachen hinzulauschen und darüber Rechenschaft zu geben, das wäre die Aufgabe einer höhern Kritik.“

*) Wir können dieser Meinung nicht beipflichten; sind vielmehr der Ansicht, daß die Richtungen, die sich durch den Messkatalog nachweisen lassen, fast durchweg durch Speculation der Buchhändler hervorgerufen werden. D. R.

Verantwortlicher Redacteur: G. Wigand.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der
Presse.

[3484.] Taschenbuch für 1841.

Der vierte Jahrgang der

Lilien.

Von C. v. Wachsmann,

wird Anfangs August — in der Anzahl des vorjährigen Bedarfs — an alle diejenigen Handlungen, die ihre Verbindlichkeiten gegen mich erfüllt haben, versandt werden. Etwaigen Mehrbedarf bitte ich zu verlangen.

Leipzig, am 15. Juli 1840.

Carl Socke.

[3485.] Bei A. F. Böhme in Leipzig erscheint in wenigen Wochen:

Rechenbuch

für

Volksschulen.

Nach dem neuen sächsischen Münz-, Maß- und Gewichtssysteme bearbeitet

von

Dr. Samschmann.

Ich ersuche meine sächsischen Herren Collegen, mir ihren ungefähren Bedarf recht bald gef. anzugeben.